



Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2011
und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 08.11.2018 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 und über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 für die Hansestadt Stralsund mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31. Dezember 2011 sowie den hierzu gefertigten abschließenden Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und stellt auf dieser Grundlage gemäß § 60 Absatz 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31. Dezember 2011 in der Fassung vom 28.09.2018 mit einer Bilanzsumme von 651.967.609,28 EUR und einem ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von 305.080.925,61 EUR fest.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erteilt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow, für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

Der Jahresabschluss, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 07.12.2018 bis 17.12.2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zi. 101, öffentlich aus.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.01.2018 / 30.08.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	116.395.500,00 EUR	118.890.700,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	119.942.600,00 EUR	122.601.100,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 3.547.100,00 EUR	- 3.710.400,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 3.547.100,00 EUR	- 3.710.400,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.547.100,00 EUR	3.710.400,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR



2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	109.406.200,00 EUR	111.045.200,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	107.517.000,00 EUR	109.727.200,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.889.200,00 EUR	1.318.000,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.347.000,00 EUR	19.865.100,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.520.000,00 EUR	19.865.100,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	827.000,00 EUR	0,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten) auf	- 938.600,00 EUR	-1.702.400,00 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	21.785.300,00 EUR	14.355.000,00 EUR
--	-------------------	-------------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	24.000.000,00 EUR	24.000.000,00 EUR
---	-------------------	-------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	545 v.H.	545 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		
	445 v.H.	445 v.H.



§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente (VzÄ).	574,695	575,381
---	---------	---------

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt	- EUR	- EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- EUR	- EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können.

2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung der Haushaltspläne gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2018 erteilt.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.01.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

	2018		2019	
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.663.200,00	EUR	2.218.800,00	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.663.200,00	EUR	2.218.800,00	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR	0,00	EUR



b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.351.611,00 EUR	355.500,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.774.700,00 EUR	2.218.300,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.576.911,00 EUR	-1.862.800,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-53.011,00 EUR	2.657.600,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.502.000,00 EUR	2.093.500,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.555.011,00 EUR	564.100,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten) auf	-978.100,00 EUR	-1.298.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.088.500,00 EUR	126.800,00 EUR
---	------------------	----------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------



§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt	- EUR	- EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- EUR	- EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2018 erteilt.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.01.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	320.600,00 EUR	1.080.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	320.600,00 EUR	1.080.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR



c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	122.700,00 EUR	952.100,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	331.300,00 EUR	1.080.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-208.600,00 EUR	-128.300,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	121.700,00 EUR	951.100,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-121.700,00 EUR	-951.100,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten) auf	-330.300,00 EUR	-1.079.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	946.100,00 EUR	440.000,00 EUR
--	----------------	----------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR	- EUR
--	-------	-------



Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	- EUR	- EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- EUR	- EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2018 erteilt.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass im investiven Bereich nur solche Auszahlungen getätigt werden, die zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegenstehen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 bis spätestens zum 31. Dezember 2019 festzustellen sind.

Die Jahresabschlüsse sind dem Ministerium für Inneres und Europa unverzüglich nach ihrer Feststellung vorzulegen.

Die Stadt hat dem Ministerium für Inneres und Europa quartalsweise, erstmals zum 31. März 2019, zur Umsetzung der Verfahrensschritte zur Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß Satz 1 zu berichten.

Für die Anordnungen zu A.1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018/2019

1. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 21.785.300,00 EUR teilweise in Höhe von 18.797.300,00 EUR genehmigt.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 14.355.000,00 EUR teilweise in Höhe von 14.155.000,00 EUR genehmigt.

3. Gemäß § 53 Absatz 3 wird der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 24.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 24.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR unter Auflagen genehmigt.

4. Gemäß § 55 KV M-V werden die Stellenpläne 2018 und 2019 mit Auflagen genehmigt.



C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung der Städtebaulichen Sondervermögen

1. Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 werden vorläufig zurückgestellt, da die Höhe der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht mit der Summe der Verpflichtungsermächtigungen in der entsprechenden Übersicht (Punkt 2.1.3 des Vorberichts) übereinstimmt. Die Hansestadt Stralsund erhält die Gelegenheit, einen Änderungsbeschluss zu der Satzung herbeizuführen.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 2.088.500,00 EUR wird teilweise in Höhe von 1.780.300,00 EUR genehmigt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wird vollständig in Höhe von 126.800,00 EUR genehmigt.
4. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 201.000,00 EUR wird nicht genehmigt.
5. Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zu den in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wird vorläufig zurückgestellt, da die Höhe der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht mit der Summe der Verpflichtungsermächtigungen in der entsprechenden Übersicht (Punkt 4.1.3 des Vorberichts) übereinstimmt. Die Hansestadt Stralsund erhält die Gelegenheit, einen Änderungsbeschluss zu der Satzung herbeizuführen.
6. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 946.100,00 EUR wird nicht genehmigt.
7. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wird vollständig in Höhe von 440.000,00 EUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung werden nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzungen 2018/2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2018/2019 sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heiliggeiststraße 63, Zimmer 101, vom 7. Dezember 2018 bis zum 17. Dezember 2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

